

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Europaschutzgebiete

Kundmachungorgan

LGBl. 5500/6-6

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 7****Europaschutzgebiet****Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel**

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 22 zu § 7 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Alberndorf im Pulkautal, Eggenburg, Guntersdorf, Hadres, Hardegg, Haugsdorf, Hollabrunn, Maissau, Pernersdorf, Pulkau, Ravelsbach, Retz, Retzbach, Röschitz, Schrattenthal, Seefeld-Kadolz, Sitzendorf an der Schmida, Straning-Grafenberg, Zellerndorf und Ziersdorf. In Anlage A zu § 7 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.
2. Die Anlagen 1 bis 22 zu § 7 (LGBl. 5500/6–2) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

- der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
- der Bezirkshauptmannschaft Horn
- der Gemeinde Alberndorf im Pulkautal
- der Stadtgemeinde Eggenburg
- der Marktgemeinde Guntersdorf
- der Marktgemeinde Hadres
- der Stadtgemeinde Hardegg
- der Marktgemeinde Haugsdorf
- der Stadtgemeinde Hollabrunn
- der Stadtgemeinde Maissau
- der Marktgemeinde Pernersdorf

- der Stadtgemeinde Pulkau
- der Marktgemeinde Ravelsbach
- der Stadtgemeinde Retz
- der Gemeinde Retzbach
- der Marktgemeinde Röschitz
- der Stadtgemeinde Schrattenthal
- der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz
- der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida
- der Marktgemeinde Straning-Grafenberg
- der Marktgemeinde Zellerndorf
- der Marktgemeinde Ziersdorf

(2) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Westliches Weinviertel, AT1209000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**:
Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Großtrappe (*Otis tarda*), Uhu (*Bubo bubo*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),
- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Durchzügler und Wintergäste**:
Kornweihe (*Circus cyaneus*), Merlin (*Falco columbarius*), Adlerbussard (*Buteo rufinus*),
- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

(3) Für das Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt: Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- großflächigen, durch das weitgehende Fehlen von Gehölzen gekennzeichneten und weithin überblickbaren Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter,
- einer extensiven Landwirtschaft mit abwechslungsreicher Fruchtfolge,
- möglichst störungsfreien Brut- und Nahrungsflächen für die Großtrappen,
- Stilllegungs- bzw. Brachflächen in der ackerbaudominierten Kulturlandschaft,
- Fluss- bzw. Bachtallandschaften mit ursprünglichem Abflussregime und weiten, offen gehaltenen Überflutungsräumen (Feuchtwiesen, Feuchtbrachen),
- Schilfröhrichten an den Fluss- bzw. Bachuferbereichen und verschilften Ackerbrachen,
- ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland in den feuchtegetönten Begleitlebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtflächen, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben und Buschgruppen,
- strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, wie Trockenrasen, mageren Wiesen, Rainen, gebüschdurchsetzten Böschungen und Heckenzügen sowie mit zahlreichen (hochstämmigen) Obst- bzw. Nussbäumen,
- naturnahen Zonen an den Dorfrändern mit einem hohen Obst- bzw. Nussbaumanteil,
- straßen- bzw. wegbegleitenden Alleen aus hochstämmigen Obst- bzw. Nussbäumen.

(4) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.